

AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 16.01.2025

Nr. 02

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Geplanter Umbau Königreichssaal „Erythropelstr. 38, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & Co. KG – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) – 6
- ▶ Erhaltungssatzung Südliche Nieschlagstraße, Stadtteil Linden-Mitte, gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB 6
- ▶ Änderungsbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen 10
- ▶ aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Montag, den 27.01.2025 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153 11

► **Geplanter Umbau Königreichssaal „Erythropelstr. 38, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & Co. KG – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 68 Abs. 5 ff. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) –**

1. Ein privater Vorhabenträger hat einen Bauantrag zu Az. 4979/22 für den Umbau eines Königreichssaals mit Erhöhung der Sitzplatzzahl auf in der Summe 396 Sitzplätze, dem Einbau eines Home-lifts im Treppenhaus sowie der Ersetzung einer Spindeltreppe im Verlauf eines Rettungsweges für das Baugrundstück Erythropelstr. 38, Hannover, gestellt. Diese befinden sich sowohl im 2.000 m-Achtungsabstand i.S.d. § 68 Abs. 5 Satz 2 NBauO als auch im angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) um den Störfallbetrieb CG Chemikalien GmbH & Co. KG, Ulmer Str. 1, 30880 Laatzen.
2. Die für die Bescheidung des Bauantrags zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover. Dort wird der Bauantrag nebst den dazu gehörenden Unterlagen (Bauvorlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 68 Abs. 5 ff. NBauO zur Einsicht ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einsicht nehmen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung (Tisch rechts neben der Pförtnerloge) der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, vom 17.01.2025 bis zum 17.02.2025 werktags montags – freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Personen, deren Belange durch die Baumaßnahmen berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der unter Ziffer 2. genannten Baugenehmigungsbehörde schriftlich Einwendungen erheben. Wir weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.
4. Mögliche Entscheidungen in dem Baugenehmigungsverfahren sind die Erteilung einer Baugenehmigung i.S.d. § 70 NBauO für die beantragte Baumaßnahme, ggf. mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG und § 67 Abs. 3 NBauO, oder aber die Ablehnung des Bauantrages.
5. Gem. § 68 Abs. 7 Satz 2+3 NBauO ist die Baugenehmigung der Bauherrin oder des Bauherrn sowie Personen und Vereinigungen gem. § 68 Abs. 5

Satz 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Personen oder Vereinigungen Einwendungen erhoben haben.

Hannover, den 16.01.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Simon Biederbeck
Bereichsleiter

– – –

► **Erhaltungssatzung Südliche Nieschlagstraße, Stadtteil Linden-Mitte, gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke entlang der Nieschlagstraße, nördlich begrenzt durch die Wittekindstraße und südlich durch die Davenstedter Straße. Grundstücke: Nieschlagstraße 1 bis 6 und 29 bis 35, sowie Davenstedter Straße 28 und 30.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsziel

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart der in § 1 beschriebenen Teilbereiche aufgrund ihrer Stadtgestalt zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB).

Die Nieschlagstraße entwickelte sich um 1870 aus einem Feldweg und stellte eine direkte Sichtachse zwischen Lindener Berg und Herrenhäuser Garten her. Sie verbindet die Fössestraße im Norden mit der Davenstedter Straße – ehemals Falkenstraße – im Süden.

Im Gegensatz zu den ab Beginn des 20. Jahrhundert als einheitliche Gesamtensembles konzipierten Quartieren in Linden besteht die städtebauliche Eigenart dieses

Bereichs von Linden-Mitte gerade in der Ablesbarkeit der allmählichen städtebaulichen Entwicklung, welche durch die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten bestimmt wurde.

Neben der Ablesbarkeit des historischen, ab dem 18. Jahrhundert erkennbaren Straßensystems dokumentiert dieser Bereich den Wechsel von der ländlichen, vorstädtischen Bebauung des 19. Jahrhunderts hin zur urbaneren verdichteten Blockrandbebauung auf dem Weg zur Stadt Linden.

Mit der Erhaltungssatzung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese wird geprägt durch die städtebauliche Struktur mit den charakteristischen Maßstabssprüngen zwischen der vorindustriellen Bebauung mit dem charakteristischen Typus des Mittelflurhauses, seitlichen Bauwischen und der gründerzeitlichen geschlossenen Blockrandbebauung.

Die Erhaltungssatzung enthält Rahmen setzende Vorgaben, für alle einzelnen Gebäude, die aus den Erhaltungszielen abgeleitet werden. Innerhalb diese Rahmens sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich.

Bei allen baulichen Maßnahmen an den stadtbildprägenden Gebäuden oder nach Abriss soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.

Übergeordnete Erhaltungsziele:

- Erhalt der charakteristischen Bebauungsstruktur (Maßstabssprünge zwischen den unterschiedlichen Bauzeitaltern)
- Erhalt der historischen, für die jeweilige Bauzeit typischen Dach- und Fassadengestaltung in Material, Proportion und Detailausbildung
- Erhalt der charakteristischen 3-geschossigen vorrangig traufständigen Mittelflurhäuser mit seitlichem Bauwisch (östliche Straßenseite der Nieschlagstraße)
- Erhalt der 2-geschossigen traufständigen Mittelflurhäuser mit seitlichem Bauwisch (westliche Straßenseite Nieschlagstraße)
- Erhalt der gewerblichen Nutzung in den Erdgeschossen
- Erhalt der stadtbildprägenden Gebäudeecken an der Nieschlagstraße / Wittekindstraße und Nieschlagstraße / Davenstedter Straße (Blockrandbebauung und kleinteilige Bebauung)

Durch die Erhaltungssatzung soll auch die städtebauliche Gestalt der nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bewahrt werden. Damit soll das Fortbestehen bzw. Wiederaufnehmen dieser prägenden Merkmale gesichert werden.

§ 3

Genehmigungspflicht/Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
2. Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.

Hannover, den 20.12.2024

Landeshauptstadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Erhaltungssatzung liegt in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 708, Tel. 168-42244 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen, § 43 Abs. 1, 4 und 5 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

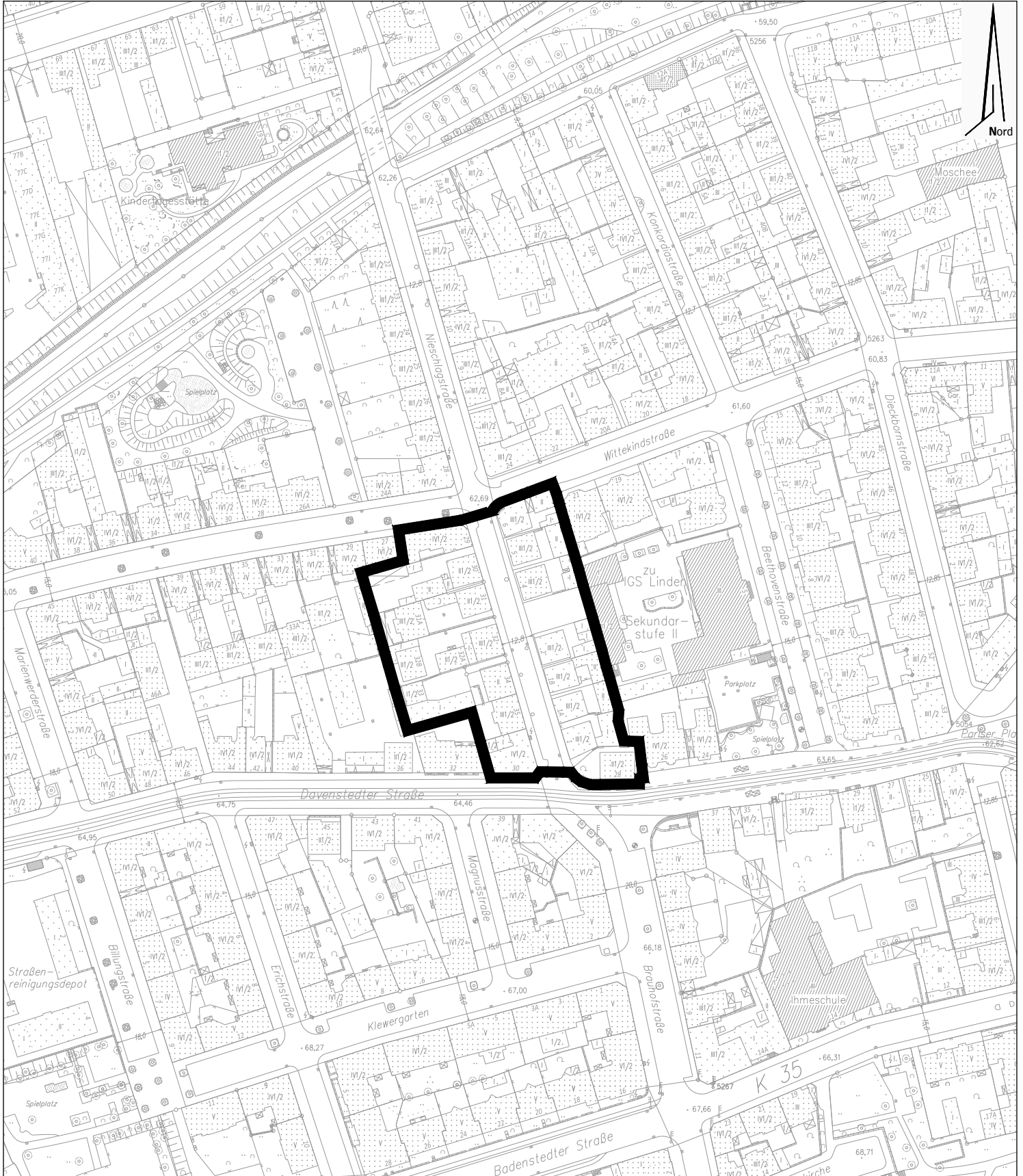
Ein Anspruch auf Übernahme erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hannover, den 06.01.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

Anlage 1 zur Erhaltungssatzung



Erhaltungssatzung - Südliche Nieschlagstraße -
Übersichtskarte Geltungsbereich
Maßstab 1 : 2000

► **Änderungsbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Bundestagswahlkreise 41 und 42 vom 31.10.2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover 2024 Nr. 36) ist aufgrund der Anordnung des Bundespräsidenten vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) über die Festlegung eines neuen Wahltages überholt und wird deshalb aufgehoben.

1. Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 23. Februar 2025, statt. Für die Wahl gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO). Die Wahlkreise 41 – Stadt Hannover I und 42 – Stadt Hannover II umfassen das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und sind gegenüber der Wahlkreiseinteilung von 2021 unverändert. Das Wahlamt hält die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen und die Abgrenzung der Wahlkreise (Karte und Straßenverzeichnis) vor.
2. Für die Wahlkreise 41 und 42 ist als gemeinsamer Kreiswahlleiter berufen:

Städtischer Oberrat Sascha Kusz
Wahlamt, Platz der Menschenrechte 1,
30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 125, 30001 Hannover
Telefon: (0511) 168-42655, Fax: (0511) 168-45129
E-Mail: wahlen@hannover-stadt.de

3. Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 41 und 42 bei mir möglichst frühzeitig, auf Grund der Verordnung (VO) über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) spätestens bis zum 20. Januar 2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gem. VO spätestens am 7. Januar 2025 der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14 BWO zu erbringen, die beim Kreiswahlleiter angefordert werden müssen. Zudem erfolgt die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird

Parteien haben schon bei der Anforderung der genannten Formblätter die Aufstellung des Kreiswahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG durch Vorlage der Versammlungsniederschrift gemäß Anlage 17 BWO oder in anderer Weise glaubhaft zu machen. Außerdem sind bei der Anforderung der Formblätter Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Kreiswahlvorschlags sowie der Name der Partei und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung oder bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort anzugeben.

4. Ein Kreiswahlvorschlag soll nach Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden und die in § 34 Abs. 1 BWO genannten Angaben enthalten.

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen:

- Eine Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung gegeben hat (Anlage 15 BWO)
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Person wählbar ist (Anlage 16 BWO)
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der*die Bewerber*in aufgestellt worden ist sowie die dazugehörige Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO)
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Person, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO)
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des

Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die für das Einreichen von Wahlvorschlägen notwendigen Vordrucke können beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Der Wahlleiter der Bundestagswahlkreise 41 und 42
Sascha Kusz

— — —

- ▶ **aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**
Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Montag, den 27.01.2025 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil
A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung von Niederschriften
 - a. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.09.2024
 - b. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.01.2025
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Jens Palandt
Vorsitzender

— — —

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code